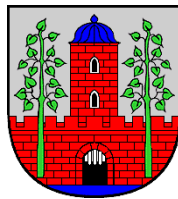


Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zur 8. Änderung
des Flächennutzungsplans
im Bereich zwischen
**Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und
Brunnenstraße**

Vorentwurf



Stand: 18.04.2018

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | | |
|--|--|--------------|-------------------|--|----------|------------------------------|----|------|--------------|--|
| | | | | | | Anwesen- de | ja | nein | Ent- haltung | |
| | | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | | | | | | | | | | |
| 1. | MIL/SenStadt Gemeinsame Landespla- nungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus | 07.02.2018 | 27.02.2018 | <p>Am 7. Februar 2018 übersandten Sie uns die Anfrage nach den Zielen der Raumordnung sowie die Planungsunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>1 Inhalt der Planungsabsicht</p> <p>Das innerstädtische Quartier zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße (Änderungsbereich) ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit Ausnahme des Schulstandortes als gemischte Baufläche dargestellt. Der Standort der Schule soll auch künftig nach dem Vorentwurf des FNP als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Mit Ausnahme der Fläche westlich der Schule, die im Vorentwurf weiterhin als gemischte Baufläche ausgewiesen ist, soll der übrige Teil des Änderungsbereiches als Wohnbaufläche dargestellt werden.</p> <p>2 Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Rechtliche Grundlagen Die Erfordernisse der Raumordnung, die die Grundlage der landesplanerischen Beurteilung bilden, ergeben sich insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235) - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2015 (GVBl. II- 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009 <p>Ziele und Grundsätze der Raumordnung Für den Änderungsbereich enthält die Festlegungskarte 1 des LEP B-B keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Für die Beurteilung der FNP-Änderung sind vor allem folgen-</p> | | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>de Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Demographischen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang von Bevölkerung - § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG. - Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007. - In den Mittelzentren sollen für die jeweiligen Mittelbereiche die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden- Grundsatz 2.10 (G) LEP B-B i.V.m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007. - Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Innerhalb der Gemeinden soll eine Konzentration der zusätzlichen Wohnsiedlungsflächenentwicklungen auf die siedlungsstrukturell und funktional geeigneten Siedlungsschwerpunkte angestrebt werden. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden- Grundsatz 4.1 (G) LEP B-B i. V. m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007. - Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten können bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden - 4.4 (G) Abs. 1 LEP B-B. - Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist in Zentralen Orten möglich- Ziel4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B. <p>Zum derzeitigen Planungsstand stehen die Planungsabsichten zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung.</p> | <p>Die genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>3 Hinweise Diese Zielmitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planänderung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 5. Februar 2018 begonnen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 7.5.2018. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Aufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals zu beteiligen, um die Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung festzustellen.</p> | Hinweise werden zur Kenntnis genommen. | | | | |
| 2. | Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus | 07.02.2018 | 26.02.2018 | <p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Meine Stellungnahme zu o. g. Vorgang entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Formblatt.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Finsterwalde sollen die Darstellungen des FNP im, in den vorgelegten Unterlagen ausgewiesenen innerstädtischen Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße an den im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan angepasst werden. Inhalt der Änderung ist deshalb, eine bisher dargestellte</p> | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>Mischgebietsfläche nun als Wohnbaufläche auszuweisen.</p> <p>Gegen die 8. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV betreffend, keine Einwände. Belange der v. g. Verkehrsbereiche werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Die Nutzung und bauliche Verdichtung innerstädtischer, zentrumsnaher Bereiche steht im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen zu entwickeln.</p> <p>Das Planungsgebiet ist des Weiteren sehr gut in das Netz des übrigen ÖPNV durch die Haltestelle "Finsterwalde, Tuchmacherstraße (Gymnasium)" eingebunden. Hier besteht Zugang zu mehreren Buslinien.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass eine Beurteilung des B-Planes hinsichtlich einer möglichen Berührung ziviler luftrechtlicher Belange gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt.</p> <p>Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | | | |
| 3. | Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Außenstelle Schönefeld des LBV Mittelstraße 9 12529 Schönefeld | 07.02.2018 | 27.03.2018 | <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand: 07.02.2018) der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|------------|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Flächennutzungsplan berührt, da sich der Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh befindet.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße.</p> <p><u>Begründung:</u> Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße liegt ca. 2,1 km südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich somit außerhalb des für den SLP Finsterwalde-Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG (alte Fassung).</p> <p>Unbeschadet dessen sind die "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflug betrieb" (NIL 92/13) maßgebend.</p> <p>Der SLP Finsterwalde-Heinrichsruh ist mit einem Bezugscode 1B eingestuft. Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP mit einem Radius von 2 km.</p> <p>Dementsprechend liegt der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des SLP</p> | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>Finsterwalde-Heinrichsruh. Durch die geplanten Festsetzungen (Wohnbaufläche; Mischbaufläche) ist eine Beeinträchtigung ziviler Luftfahrtrechtlicher Belange gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Insoweit bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 4. Die Beteiligung im o. g. Planverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden. | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| 4. | Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus | 07.02.2018 | 09.02.2018 | Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde bezüglich des Bereiches zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände. Der Änderungsbereich berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 5. | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf | 07.02.2017 | 05.03.2018 | Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: 1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen: In den vorgelegten Planausschnitten sind folgende Denkmale nicht erfasst: Sängerstadtgymnasium, Straße der Jugend 1, 029135104 Kinderheim, Straße der Jugend 3, 09135105 Dies ist sowohl in den Planunterlagen wie auch in den textlichen Ausführungen nach 6.1.3.1 ff mit eigenem Punkt zu versehen. Von einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals durch die Änderung ist nicht auszugehen. Es ist sicher zu stellen, dass evtl. Substanzschädigungen am Denkmal während der Bautätigkeit durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen vermieden werden. 2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. 3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme. | Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis ist bereits in der Begründung im Teil Umweltbericht unter Punkt 6.2.1 enthalten. In die Begründung wird jedoch ein eigenständiger Punkt zu den Denkmalen aufgenommen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Abteilung Bodendenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| 6. | Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf | 07.02.2018 | 07.02.2018 | <p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) – vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe der BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> | Keine Abwägung erforderlich. Die Abteilung Baudenkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. | | | | |
| 7. | Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 8. | Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 9. | Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder) | 07.02.2018 | 27.02.2018 | <p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im o. g. Bereich mit Planungsstand 07.02.2018.</p> <p>Ziel der Änderung ist es, Planungsrecht für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebiets zu schaffen. Das gesamte Quartier ist lt. Entwurfsvorlage im wirksamen FNP als Mischbaufläche dargestellt. Da der Standort nunmehr als Allgemeines Wohngebiet überplant wird, muss dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt werden.</p> | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | Nach Prüfung der Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung zum jetzigen Zeitpunkt vorliegt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. | Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. | | | | |
| 10. | Landesamt für Umwelt Ref. T 25, Technischer Umweltschutz Postfach 60 10 61 14410 Potsdam | 07.02.2018 | 15.03.2018 | Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben. Seitens des Fachbereiches Naturschutz erfolgte keine Stellungnahme. <u>Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. <u>Immissionsschutz</u> Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Interesse der Nachnutzung eines ehemals gewerblich genutzten Standortes (Holzwarenfabrik) in der Innenstadt, nördlich der Brunnenstraße. Für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes soll das Gelände zwischen Weststraße im Osten, Brunnenstraße im Süden und Tuchmacherstraße im Westen nunmehr als Wohnbaufläche dargestellt werden. Nördlich angrenzend an den geplanten Wohnstandort ist an der Straße der Jugend eine Schule (Gemeindebedarfsfläche) sowie ein Standort mit medizinischen therapeutischen Einrichtungen (Ergo- und Physiotherapie im Mischgebiet) lokalisiert. Die Bauflächendarstellungen dieser Bereiche sollen beibehalten werden. <u>Planung:</u> Ausgehend von Standortlage Nutzungsbestand im Umfeld des gekennzeichneten Änderungsbereiches bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauflächenänderung. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>Den in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen zur Betrachtung der Vorhabenwirkungen auf das Schutzzut Mensch kann allerdings nicht gefolgt werden. Mit der Ansiedlung schutzbedürftiger Wohnnutzung ist auch die ggf. im Innenstadtbereich vorhandene Verkehrslärmbelastung zu beachten. Insbesondere im Nahbereich der Tuchmacherstraße sind durchaus Beeinträchtigungen und Störungen infolge Verkehrslärm zu vermuten. Hierzu sollten entsprechende aussagen und Bewertungen ergänzt werden. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen einer planerischen Vorsorge sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und umzusetzen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.</p> <p>Bearbeiter: Frau Kimmig, Referat T 25 (Tel.: 0355 4991 1361)</p> | <p>In die Begründung zum Flächennutzungsplan wird aufgenommen, dass infolge der Verkehrsbelastung der Tuchmacherstraße mit Verkehrslärm zu rechnen ist, die Maßnahmen erforderlich werden lassen können und konkrete Aussagen dazu in der verbindlichen Bauleitplanung notwendig werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | | | |
| 11. | Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14798 Potsdam | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 12. | Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg | 07.02.2018 | 07.03.2018 | <p>Mit Schreiben vom 7. Februar 2018 (Posteingang am 12.02.2018) übersandten Sie den o. g. Entwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen die vorliegenden Änderungen im Flächennutzungsplan, die in Anpassung an ein beabsichtigtes Bebauungsplanverfahren erfolgen, vom Grundsatz her keine Einwände.</p> <p>Empfohlen wird, die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche für den Schulstandort nochmals unter Berücksichtigung des tatsächlich vorhandenen Nutzungsbestandes zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.</p> <p>Der vorliegende Vorentwurf wurde vom Gebäudemanager</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche in der Flächennutzungsplanänderung wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Infolge der Planungsabsichten des Eigentümers der ehemaligen Holzwarenfabrik (siehe Plan in</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>ment geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Flurstücke des "Sängerstadt-Gymnasiums" als Flächen für den Gemeinbedarf-Schule- nicht gänzlich entsprechend der tatsächlichen Nutzung ausgewiesen sind.</p> <p>Im vorliegenden Vorentwurf werden Flächen bzw. Teilflächen als Wohnbaufläche und gemischte Baufläche dargestellt. Dies ist aus der Sicht des Gebäudemanagements nicht verständlich.</p> <p>Änderungen sind hinsichtlich der gesamten Flurstücke 465, 466, 483 und 237/2 und des größten Teils des Flurstückes 231 zumindest bis zur südlichen Grundstückseinfriedung vorzunehmen und den Flächen für den Gemeinbedarf-Schule zuzuordnen.</p> | <p>der Anlage 2) ist für diesen Standort nun eine Wohnbaufläche darzustellen, da im Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll. Diese Fläche befindet sich mittig im Flächennutzungsplanänderungsbereich. Die im wirksamen Flächennutzungsplan neben der Fläche für Gemeinbedarf für das Hauptgebäude des Gymnasiums und die Bauungsplanflächen enthaltenen weiteren Grundstücke im Quartier sind bisher vollständig als Mischbauflächen dargestellt gewesen (auch Freiflächen und Flächen des zweiten Schulgebäudes des Gymnasiums, siehe Plan in der Anlage 2). Die Überprüfung des Bestandes und die Einschätzung der künftigen Entwicklung haben ergeben, dass die südliche F-Planänderungsfläche zur Brunnenstraße ausschließlich mehrgeschossige Wohngebäude beinhaltet, und somit nicht mehr zu einer Mischbaufläche (bzw. Mischgebiet) entwickelbar ist. Die Überprüfung der süd-östlich des Gymnasiums gelegenen Fläche (entlang der Weststraße) hat ergeben, dass dort ebenso ausschließlich Wohngebäude vorhanden sind und ein Mischgebiet sich nicht entwickeln lässt. Nördlich der ebenso in dieser Mischbaufläche liegenden Freiflächen des Gymnasiums befindet sich noch ein privates Wohngebäude. Von daher ist diese Fläche ebenso wie der Hauptteil des Quartiers als Wohnbaufläche einzustufen. Die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche scheidet aufgrund des privaten Wohngebäudes aus. Auch eine weitere Differenzierung an dieser Stelle ist nicht erforderlich und im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch nicht möglich, da es sich hierbei um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt und dieser lediglich die Grundzüge der der beabsichtigten Art der baulichen Nutzung darstellt.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--------------------|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | | <p>Dem Hinweis wird an dieser Stelle aber dahingehend gefolgt, dass die Gemeinbedarfsfläche nach Osten vergrößert wird, und das Flurstück 465 (Eigentum Landkreis) nunmehr komplett innerhalb dieser Fläche liegen wird.</p> <p>Die nordwestlich im Änderungsbereich liegenden Flächen des Landkreises beinhalten neben der ehemaligen Inneren Abteilung (jetzt Teil des Schulstandortes) ein Wohngebäude, eine Ergotherapie und eine Physiotherapie (als Gebäude) sowie einen vermutlich durch den Landkreis verpachteten Erholungsgarten (Siehe Plan Anlage 1). Es handelt sich hier also um 3 Grundstücke mit 4 verschiedenen Nutzungsarten. In Auswertung des vorgefundenen Bestandes ist für diesen Planteil Mischbaufläche darzustellen, da eine andere Darstellung nicht in Betracht kommt. Die vorhandene Praxis (Ergotherapie/Physiotherapie als Gebäude) ist in Wohngebieten unzulässig. Die Ausweisung von nur 2 Grundstücken als Mischbaufläche bzw. später in der verbindlichen Bauleitplanung als Mischgebiet scheidet aufgrund des Gebietscharakters eines Mischgebietes und der nur geringen Planfläche aus.</p> <p>Darüber hinaus ist die Darstellung aller Teile des Schulstandortes als Fläche für Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan auch nicht erforderlich. Selbst wenn später aus dem Flächennutzungsplan Bebauungspläne entwickelt werden sollten, so sind Schulen sowohl in Misch- als auch in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässig es handelt sich hierbei eine Anlage für kulturelle Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO. Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/Krautberger, Kommentar zur BauNVO: „Anlagen für kulturelle Zwecke sind allgemein zulässig in den Bauge-</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>Die untere Naturschutzbehörde (Sachbearbeiterin: Frau Bachmann, Telefon: 035 35 - 46 93 OS) nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landschaftsplanung</u> Die Entwicklungsziele des Naturschutzes auf der regionalen Ebene (Landschaftsplan) sind ebenso beachtenswert wie die überregionalen Entwicklungsziele aus dem Landschaftsrahmenplan und dem Landschaftsprogramm. Als Fachplanung für den Naturschutz des Landkreises liegt der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Elbe-Elster aus dem Jahre 1997 vor. Die Genehmigung dazu wurde vom damaligen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) am 30.06.1999 (GZ: N2.6-42253) erteilt.</p> <p>Gleichzeitig wird auf die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung- die Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster (Stand 2010) - verwiesen. Die Genehmigung der Biotopverbundplanung erfolgte seitens des damaligen Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) mit Schreiben vom 25. Mai 2010 (Gz.: 42253/2).</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p> <p><u>Hinweis zum Biotop- und Artenschutz:</u> Die Bewertung der artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Vorschriften und Verbotstatbestände des § 44 und § 30</p> | <p>bieten nach den §§ 4 bis 7 und können als Ausnahmen in den Gebieten nach den §§ 2, 3 und 9 zugelassen werden. Der Nutzungsbegriff regelt die Zulässigkeit abschließend. Die Trägerschaft und die Frage der Gewinnerzielung bzw. Gemeinnützigkeit sind planungsrechtlich ohne Belang.“</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Planentwurfes erfolgt eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Landschaftsplanung.</p> <p>Entsprechende Untersuchungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG erfolgt im Vorentwurf der 8. Änderung des FNP noch nicht abschließend. Das ist zu ändern, zumal von einem Rückbau der Gewerbebrachen unter Pkt. 6.2.3, S. 12 ausgegangen wird.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u> Die Fläche ist in einem Lageplan darzustellen und deutlich zu kennzeichnen. Lt. Vorentwurf sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft mit der 8. Änderung des FNP geplant. Die Tabelle unter 6.2.3 bewertet jedoch "baubedingte Beeinträchtigungen" für die Tierarten. Es sollten eindeutige Angaben zu einer beabsichtigten "Schaffung von Wohnbauflächen und von privaten Grünflächen" getroffen werden und die Eingriffsregelung gem. § 3 14, 15 und 17 BNatSchG abgearbeitet werden.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Sachbearbeiter: Herr Winzer, Telefon: 035 35-46 93 23) stimmt dem Vorentwurf mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p>Nach Prüfung der vorhandenen Unterlagen und der Einsichtnahme in das Altlastenkataster des Landkreises Elbe-Elster ist für das Grundstück der Gemarkung Finsterwalde, Flur 9, Flurstück 242 der Altstandort gemäß § 2 Abs. 4 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) "Seifen- und Parfümeriefabrik Thierack" mit der Registriernummer 0122622325 im Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Durch die industrielle Vornutzung der Fläche (Standort der alten Holzwarenfabrik und Betriebsstandort der Seifen- und Parfümeriefabrik) ist im Rahmen der Bauleitplanung, durch den Vorhabenträger, eine orientierende Untersuchung der Flächen notwendig, um eine Gefährdung für das Schutzgut Mensch auszuschließen. Um die sensiblere Nachnutzung zu ermöglichen, hat diese Untersuchung nach Bundesbodenschutzgesetz zu erfolgen.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g.</p> | <p>Ergebnisse werden in den Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.</p> <p>Die Tabelle unter 6.2.3 wird klargestellt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Fläche wird im Flächennutzungsplan entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird für das spätere Bebauungsplanverfahren in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wur-</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt, Sachbearbeiter: Herr Kupillas, Telefon: 035 35-46 44 26) gibt folgende Hinweise:</p> <p>Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung bei weniger als 4 Vollgeschossen mit 48 m³/h und bei 4 oder mehr mit 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Weitere Auflagen, Hinweise etc. können im Zuge von Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Gegen den o. g. Vorentwurf bestehen von Seiten des Ge-</p> | <p>den im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>sundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Gebiet ist über kommunale Straßen verkehrlich erschlossen. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung nicht entgegen. Entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straßen (Widmungsinhalte) sind dem Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2018U00080) für diese Straßen nicht bekannt, so dass die geplanten Nutzungen dort gesichert sind. Dem Vorentwurf wird zugestimmt.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | | | |
| 13. | Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 156054 03060 Cottbus | 07.02.2018 | 15.02.2018 | <p>In diesem Bereich befinden sich keine Leitungen / Anlagen unseres Unternehmens. Wir bitten Sie, die Stadtwerke Finsterwalde GmbH als dortigem Netzbetreiber, ebenfalls zu beteiligen.</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p> | | | | |
| 14. | Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 100433 03004 Cottbus | 07.02.2018 | 16.02.2018 | <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Planes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellung nehmen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen:</p> <p>Neue Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|---|------------|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt "Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle" festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung in sogenannten Baulücken sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Satzungsgebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebieten die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existieren. Eine Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt:</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen!</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung</p> | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|-----------|--------------|-------------------|--|------------|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischem und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 20 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablauf).</p> <p>Vorsorglich weisen Sie darauf hin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PT111 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PT111 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 0355 627 5779 anzuzeigen.</p> <p>Über die genaue Kabellage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-Anwendung "Trassenauskunft für Kabel der Telekom Deutschland GmbH". Sollten Sie noch keinen Zugang zu unserer Online-Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu.</p> <p>Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist.</p> | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|--|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| 15. | Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer | 07.02.2018 | 05.03.2018 | <p>Diese Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 07.02.2018 wurden wir zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verfahren aufgefordert.</p> <p>Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat keine Einwände zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße der Stadt Finsterwalde.</p> | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 16. | Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde | 07.02.2018 | 02.03.2018 | <p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <p>1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>2. Die Ver- und Entsorgung der ausgewiesenen Wohnbaufläche kann über die vorhandenen Leitungen in den angrenzenden Straßen (Weststraße und Tuchmacherstraße) gewährleistet werden.</p> <p>Für die innere Erschließung dieses Gebietes sind Netzerweiterungen notwendig.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> | | | | |
| 17. | Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin | 07.02.2018 | 13.02.2018 | <p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die anderen Netzbetreiber wurden im Verfahren</p> | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. | beteiligt. | | | | |
| 18. | 50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin | 07.02.2018 | 29.01.2018 | Nach Prüfung der Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 19. | Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde | 07.02.2018 | 02.03.2018 | Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung. Der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf) der Stadt Finsterwalde stimmen wir gemäß den ausgelegten Planungsunterlagen zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht betroffen. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 20. | Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|--|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus | | | | wären | | | | |
| 21. | Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 Juri-Gagarin-Straße 15/16 03046 Cottbus | 07.02.2018 | 07.02.2018 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 22. | Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn | 07.02.2018 | 21.02.2018 | Durch die genannte (Stellungnahme Aktenzeichen 45-60-00 / K-VII-132-18) und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 23. | Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Facilitymanagement Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus | 07.02.2018 | 09.03.2018 | Keine Einwände | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 24. | Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 25. | Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch | 07.02.2018 | 07.02.2018 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 26. | Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus | 07.02.2018 | 20.02.2018 | A Allgemeine Angaben Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme | | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|--------------|
| | | | | | | Anwesen- de | ja | nein | Ent- haltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| | | | | <p>Keine Betroffenheit durch die Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p><u>Geologie:</u> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).</p> | <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> | | | | |
| 27. | Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg | 07.02.2018 | 21.02.2018 | Der Bereich des angezeigten Vorhabens befindet sich außerhalb der berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV mbH. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 28. | Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam | 07.02.2017 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 29. | Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spree- walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |

Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|--|---|------------------------------|----|------|------------|
| | | | | | | Anwesende | ja | nein | Enthaltung |
| | | | | | 18.04.2018 | | | | |
| 30. | Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde | 07.02.2018 | 07.02.2018 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 31. | Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain | 07.02.2018 | 19.02.2018 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 32. | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau | 07.02.2018 | 21.02.2018 | Mit Schreiben vom 07.01.2018 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 33. | Stadtverwaltung Sonnwalde Schulstraße 3 03249 Sonnwalde | 07.02.2018 | 07.02.2018 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |
| 34. | Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 35. | Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 36. | Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 37. | Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 38. | Abteilung Öffentliche | 07.02.2018 | 23.02.2018 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

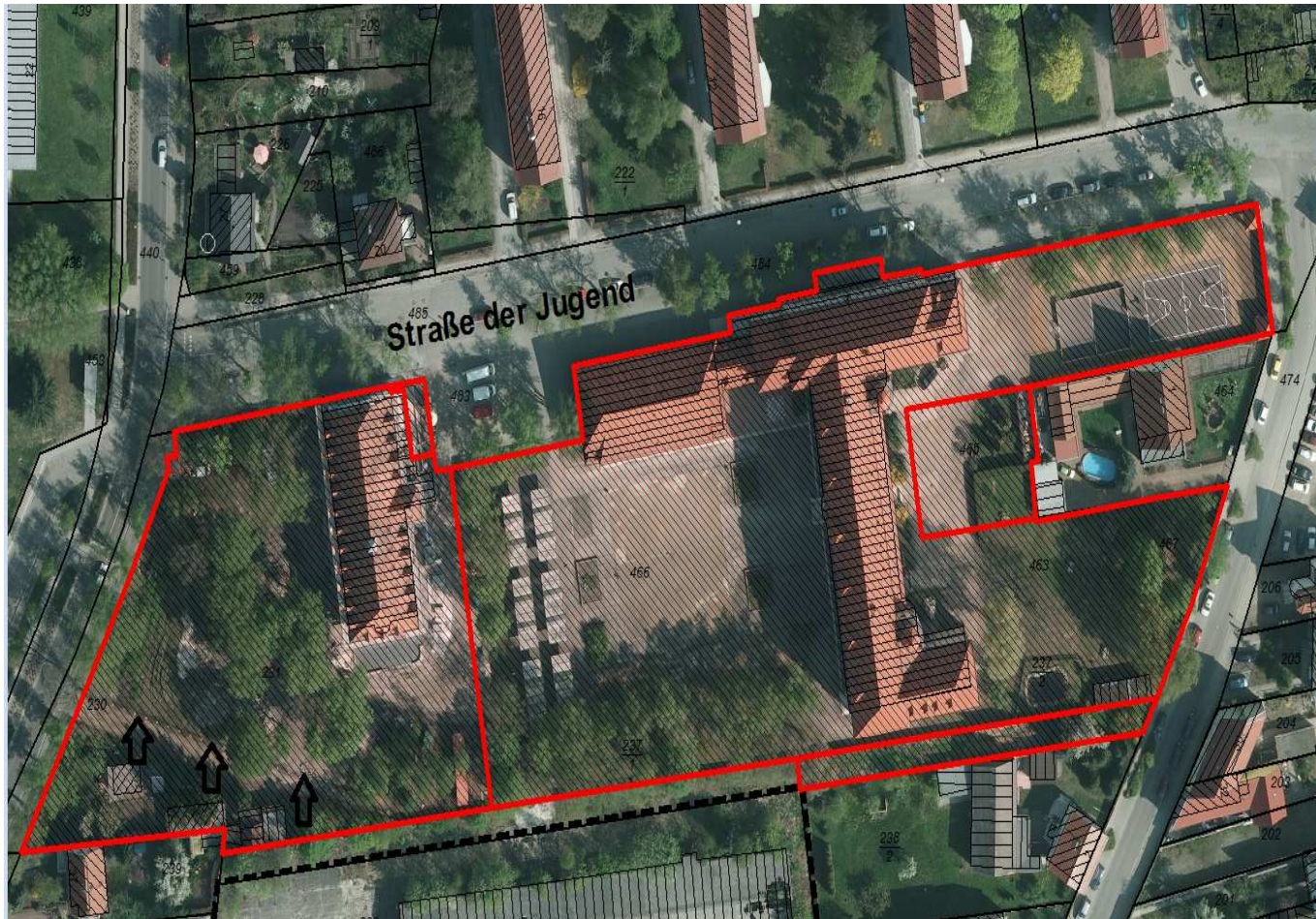
Abwägung zu den Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Tuchmacherstraße, Weststraße, Straße der Jugend und Brunnenstraße - Vorentwurf

| Ifd. Nr. | Anschrift | beteiligt am | Stellungnahme vom | Hinweise, Auflagen | Abwägung | Beschlussfassung, Abstimmung | | | |
|----------|---|--------------|-------------------|---|---|------------------------------|----|------|-----------------------|
| | | | | | | Anwesen- de | ja | nein | Ent- halt- tung |
| | Sicherheit/Ordnung Stadt Finsterwalde | | | | 18.04.2018 | | | | |
| 39. | Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 40. | Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde | 07.02.2018 | | Keine Stellungnahme eingegangen | Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären | | | | |
| 41. | Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde | 07.02.2018 | 08.02.2018 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | Keine Abwägung erforderlich. | | | | |

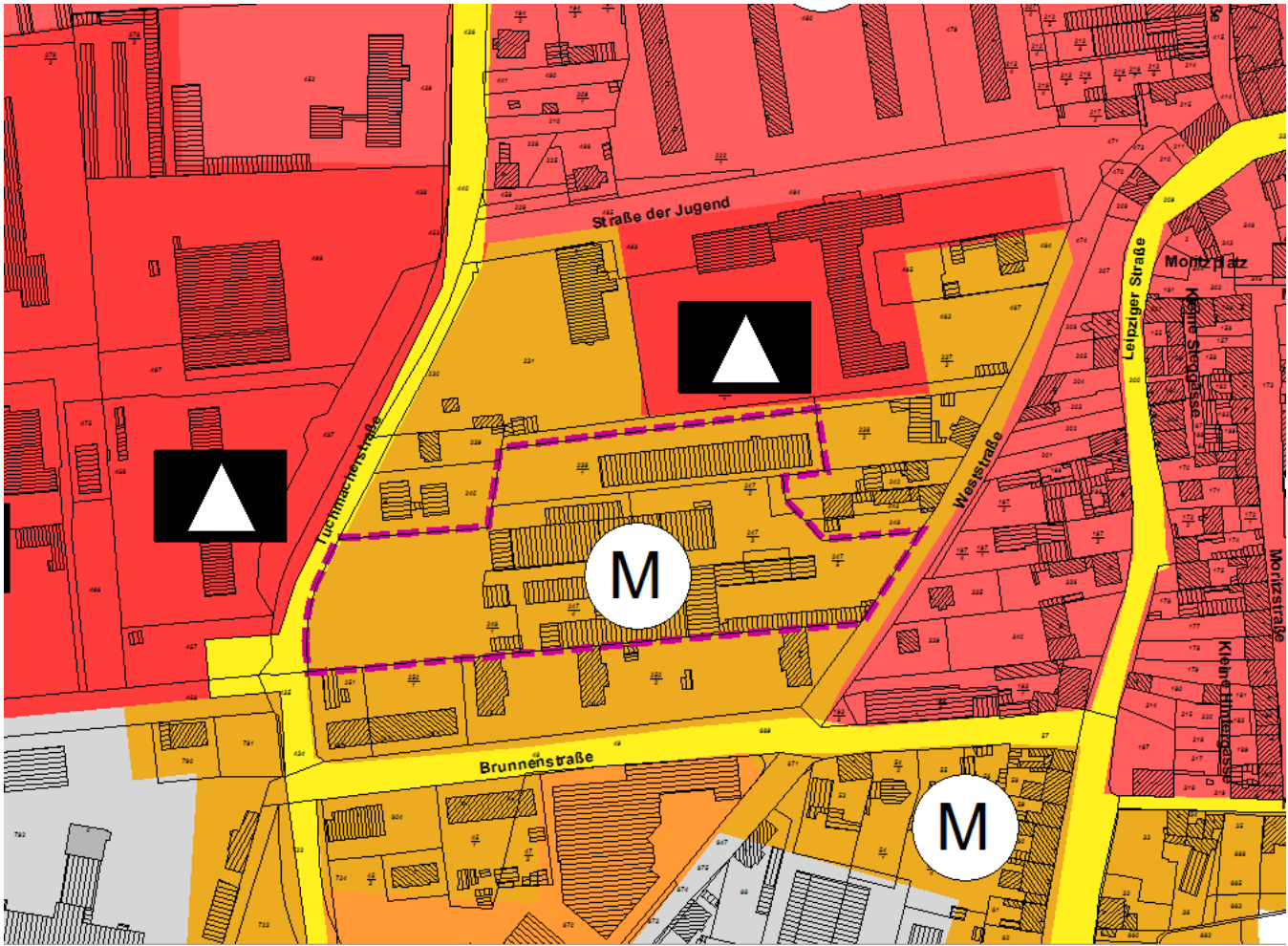
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

(Anlage 1) Darstellung Grundstück Landkreis, die schwarzen Pfeile markieren den Zaun, der den Garten vom Schulgelände trennt



(Anlage 2) Darstellung wirksamer Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Bebauungsplangebietes (gestrichelte Linie) für das ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden soll



Legende:



Fläche für Gemeinbedarf (Schule)

Vorabzug Entwurf 8. Änderung FNP nach Abwägung

